

## **Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bruchköbel**

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 I S. 915) sowie §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 I, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am 02.11.2021 die nachstehende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bruchköbel über die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek vom 20.08.2019 beschlossen:

### **I**

In § 1, Allgemeines, wird nach Absatz 2 ein Absatz 2a eingefügt:

„(2b) Die Nutzung der Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ ist ausschließlich aktiven Nutzer\*innen der Stadtbibliothek Bruchköbel ab 18 Jahren vorbehalten. Die/der Nutzer\*in akzeptieren bei Entleiherung der Gegenstände den Haftungsausschluss. Dies wird gesondert durch Unterschrift auf einem Formular dokumentiert (Anlage: Formular Haftungsausschluss „Bibliothek der Dinge“).“

In § 6, Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, wird nach Absatz 7 ein Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Leihfrist der Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ beträgt 4 Wochen. Pro Bibliotheksausweis können maximal drei Dinge ausgeliehen werden. Vorbestellung und Verlängerung der Gegenstände sind möglich.

Alle Gegenstände sind vor der Abgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen. Die Stadtbibliothek Bruchköbel behält sich vor, die Annahme zu verweigern, sollten diese verschmutzt oder defekt zurückgebracht werden. Die Rücknahme erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek Bruchköbel.

Innerhalb einer Woche nach der Rückgabe der Gegenstände wird die Bibliothek eine gründliche Überprüfung auf Beschädigungen und Sauberkeit vornehmen. Sollten dabei Mängel auftreten, werden diese der jeweiligen Nutzer\*in in Rechnung gestellt.“

In § 8, Behandlung der entliehenen Medien, wird nach Absatz 2 folg. Absatz 3 angefügt:

„(3) Die/der Nutzer\*in der „Bibliothek der Dinge“ sind verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Bedienungs- und Sicherheitshinweise an den Maschinen sind einzuhalten sowie die Risiken zu beachten und ihr Nutzungsverhalten darauf abzustimmen.“

In § 10, Haftung und Schadensersatz, wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Nutzung der „Bibliothek der Dinge“ erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die/der Nutzer\*in haften selbst für alle Schäden, die ihnen oder anderen durch die Nutzung entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise der Stadtbibliothek Bruchköbel oder ihrer Mitarbeiter\*innen beruhen.

Die/der Nutzer\*in haften für alle durch eigenes Verschulden verursachten Schäden an den Gegenständen. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Gegenstände hat die/der Nutzer\*in identischen Ersatz zu leisten. Sollte die Ersatzbeschaffung durch die/den Nutzer\*in innerhalb von drei Monaten nicht erfolgt sein, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

Schäden an den Gegenständen sind den Mitarbeiter\*innen der Stadtbibliothek Bruchköbel unverzüglich zu melden.“

### **II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III

Anlage: Formular Haftungs Ausschluss „Bibliothek der Dinge“

„Die Nutzung der „Bibliothek der Dinge“ erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die/der Nutzer\*in haften selbst für alle Schäden, die ihnen oder anderen durch die Nutzung entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise der Stadtbibliothek Bruchköbel oder ihrer Mitarbeiter\*innen beruhen.

Die/der Nutzer\*in haften für alle durch eigenes Verschulden verursachten Schäden an den Gegenständen. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Gegenstände hat die/der Nutzer\*in identischen Ersatz zu leisten. Sollte die Ersatzbeschaffung durch die/den Nutzer\*in innerhalb von drei Monaten nicht erfolgt sein, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.“

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_


Ausweisnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 10.11.2021

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

  
Sylvia Braun  
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am **16. Nov. 2021** öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den **16. Nov. 2021**

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

  
Sylvia Braun  
Bürgermeisterin

